

# RS UVS Steiermark 1997/03/20 30.11-103/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

## Rechtssatz

§ 68 Abs 2 BauV verlangt ausdrücklich, daß die zur Befestigung der Konsolen verwendeten Schlaufen aus Betonrundstahl der Stahlgüte 1 bestehen müssen. Diese Bestimmung definiert somit genau, welche Stahlart welcher Stahlgüte zu verwenden ist, weshalb sie diesbezüglich keine Wahlmöglichkeiten zuläßt. Daher war der Einwand zurückzuweisen, wonach die Verwendung von Torstahl wegen der wesentlich höheren Zug- und Bruchfestigkeit als Baustahl der Güteklasse 1 zulässig sei. Dasselbe gilt somit auch für den Antrag auf Beiziehung eines Bau- bzw. Metallurgiesachverständigen über die mechanisch-technologischen Eigenschaften der verschiedenen Stahlbetonarten.

## Schlagworte

Betonrundstahl Güteklasse Wahlmöglichkeit GA technisches Bestimmtheit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)